

Im Sinne des UNDER 18 –Präventionsprogrammes der Polizei für Jugendliche informiert die Kriminalprävention der Polizei Murau über:

### **Das Steiermärkische Jugendgesetz - Erwachsene und ihre Pflichten im Jugendschutz**

Das Steiermärkische Jugendgesetz steht für den Schutz der körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Entwicklung unserer Kinder und Jugendlichen, regelt aber auch der Verantwortung der Erwachsenen gegenüber Kindern und Jugendlichen.

Aufsichtspersonen (wie Eltern, Erziehungsberechtigte oder andere Personen, denen die Aufsicht von den Eltern übertragen wurde) sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die ihrer Aufsicht unterstehenden Kinder und Jugendliche die Jugendschutzbestimmungen einhalten. Erziehungsberechtigte haben bei der Übertragung der Aufsicht sorgfältig und verantwortungsbewusst vorzugehen.

Erwachsene dürfen Kindern und Jugendlichen die Übertretung einer Jugendschutzbestimmung nicht ermöglichen oder erleichtern. Sie haben sich so zu verhalten, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung nicht geschädigt werden.

#### Ausgehzeiten

- bis zum 14. Geburtstag von 5 Uhr bis 23 Uhr
- bis zum 16. Geburtstag von 5 Uhr bis 1 Uhr
- ab dem 16. Geburtstag unbeschränkt, sofern die Eltern/Erziehungsberechtigten es erlauben.
- unbeschränkt im Beisein einer Aufsichtsperson

Die Eltern/Erziehungsberechtigten können jederzeit Zeiten einschränken, aber nicht erweitern!

#### Welche Voraussetzungen muss eine Aufsichtsperson erfüllen?

- Mindestalter 18 Jahre
- Sie muss die Reife haben, Kinder und Jugendliche vor Gefahren wie (gebrannter) Alkohol, Zigaretten, Drogen usw. zu schützen

#### Wo dürfen sich Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren keinesfalls aufhalten?

- in Bordellen, Peepshows, Swingerclubs, Sexshops, (Sport-)Wettbüros
- in Lokalen, wo ausschließlich gebrannter Alkohol ausgeschenkt wird
- in Lokalen oder bei Veranstaltungen, wo Alkohol zu niedrigeren Preisen ausgeschenkt wird (z.B. 1-Euro-Party, Flatrate-Party, usw.)
- Räumen, in denen Glücksspielapparate (Glücksspielautomaten) stehen.

### Konsum, Besitz oder Erwerb alkoholischer Getränke

- bis zum 16. Geburtstag > kein Alkohol
- ab dem 16. Geburtstag folgende Getränke:  
Bier, Radler  
Wein, Mischung  
Sekt/Prosecco/Champagner  
Sturm, Most
- erst ab dem 18. Geburtstag ist auch der Konsum, Besitz und Erwerb von gebranntem Alkohol (pur oder in gemischter Form) wie z.B. Schnaps, Wodka, Alkopops, Rum, Getränke mit Aperol, ect. erlaubt.

Zu beachten ist, dass die Vorgaben im öffentlichen als auch im privaten Bereich gelten!

Weiters ist zu beachten, dass bei Alkoholkonsum ab dem 16. Geburtstag die psychische und physische Leistungsfähigkeit des Jugendlichen nicht wesentlich beeinträchtigt sein darf (z.B. Abnahme der Koordination, Desorientierung, Probleme beim Sprechen, ect...). Bei Vorliegen einer Beeinträchtigung ist die Polizei ermächtigt, mit den Jugendlichen einen Alko-Vortest durchzuführen. Wenn dieser ein Ergebnis über 0,25 mg/l Alkohol in der Atemluft (entspricht 0,5 Promille) ergibt oder der Alko-Vortest verweigert wird, erfolgt eine Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft.

### Konsum, Besitz oder Erwerb von Tabak- und verwandten Erzeugnissen

- darunter fallen nicht nur Zigaretten und Zigarren, sondern auch z.B. E-Zigaretten, Shishas, E-Shishas, Wasserpfeife, Kau- und Schnupftabak oder Snus.

Jugendlichen unter 18 Jahren ist es verboten Tabak- und verwandte Erzeugnisse zu konsumieren, zu besitzen oder zu erwerben.

### Strafrechtliche Konsequenzen bei Übertretungen nach dem steiermärkischen Jugendgesetz in Bezug auf Alkohol oder Tabak

- Abnahme und Vernichtung des Alkohols und der Tabakerzeugnisse
- Neben der Anzeige des Jugendlichen, werden auch die Erziehungsberechtigten/Aufsichtsperson/Verkäufer/Gastwirt angezeigt.
- Geldstrafe, Sozialstunden, Beratungsgespräch und/oder Schulung des Jugendlichen durch das Amt der steiermärkischen Landesregierung

#### !!!!!!ACHTUNG!!!!!!! Schulung des/der Erziehungsberechtigten

Die Behörde kann eine Schulung des/der Erziehungsberechtigten (zusätzlich zu einer Geldstrafe) anordnen vorwiegend bei:

- wiederholter Verwaltungsübertretung innerhalb von 3 Jahren
- Ergebniswert eines Alko-Vortestes über 0,5 Promille oder Verweigerung des Alko-Vortestes
- Alkohol- oder/und Tabakkonsum im Beisein der Eltern

Die Schulung des/der Erziehungsberechtigten kann für eine Dauer von bis zu 4 Stunden angeordnet werden, wobei ein Beitrag zu den Kosten der Schulung vorgeschrieben werden kann und ein Fernbleiben von der Schulung strafrechtliche Konsequenzen ab 300,- Euro betragen kann.

*Stand: November 2020*